

Stellungnahme zum Papier **Prävention im Sozialraum stärken** aus kinder- und jugendpsychiatrischer und –psychotherapeutischer Sicht

Prof. Dr. Michael Kölch, Universitätsmedizin Rostock

Im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) werden Kinder und Jugendliche behandelt, damit sie an ihren alterstypischen Lebensvollzügen wieder aktiv teilnehmen und diese bewältigen können. Daher ist Sozialraumorientierung auch ein von der KJPP unterstütztes Konzept, sowohl hinsichtlich Prävention, wie auch hinsichtlich Hilfen zur Erziehung, aber auch bei Hilfen nach § 35a SGB VIII. Die Bedeutung des Sozialraums und die notwendige Beziehungskonstanz werden allerdings zu oft bei intensiveren Hilfen, wie z.B. stationären Hilfen, verlassen. Daher sollte das Konzept durchaus in der Umsetzung des SGB VIII noch weiter ausgebaut werden und auch Veränderungen in der Struktur von Angeboten beinhalten. Dies erfordert Abstimmungen über einzelne kommunale Versorgungsstrukturen – was sich in der Praxis allerdings oft als zu schwierig erweist.

Generell sind seitens der KJPP die ausgeführten Ansätze, strukturelle sozialraumbezogene Angebote zu ermöglichen, z.B. im Bereich der Schulbegleitung, begrüßenswert. Dabei muss selbstverständlich das Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten berücksichtigt werden. Als problematisch wird gesehen, dass mit der Schaffung von strukturellen Angeboten als Sozialleistungen, z.B. für den Bereich der Schule, die notwendige konzeptionelle Auseinandersetzung mit Inklusion in den anderen Systemen gehemmt werden könnte.

Im Bereich der Prävention, und hier insbesondere für Gruppen mit einem hohen Bedarf an präventiven Maßnahmen und gleichzeitig bekannter Notwendigkeit einer geringen Schwelle zur Inanspruchnahme (wie Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil) sind präventive strukturelle Angebote (ohne vorherige Bewilligung) zu begrüßen. Dabei sollte aber auf die Qualität der Angebote hinsichtlich der prioritär adressierten Problemkonstellationen und besonderen Herausforderungen geachtet und eine kontinuierliche Evaluation – extern und unabhängig – und besonders bei der Implementierung dieser Angebote mitbedacht werden. Diese strukturellen Angebote müssen im Sinne eines Netzes den Anschluss an andere Hilfen haben und sollten nicht solitär oder gar parallel aufgebaut werden. Da aus der Forschung bekannt ist, dass es für bestimmte Familien über die Zeit hinweg Versorgungsketten bedarf, müssen diese Angebote eng mit anderen Angeboten kooperieren (auch aus anderen Bereichen als dem SGB VIII). Entsprechende Qualitätsmerkmale können z.B. sein, Expertise aus dem Gesundheitsbereich und besonders der Institutionen miteinzubeziehen, die dort bei Verschärfung von Problemlagen regelhaft, aber oft erst dann mit einbezogen werden. Da sich die Ausgestaltung von strukturellen Angeboten in den Regionen sehr unterscheiden dürfte, ist eine bundesweite bzw. überregionale Unterstützung zur Qualitätssicherung, Angebotsimplementierung (unter Berücksichtigung der regionalen Situation) und Evaluation zumindest für einen gewissen Zeitraum sinnvoll. Ansonsten ist zu befürchten, dass sich äußerst heterogene Szenarien ergeben, die qualitativ nicht entsprechend ausgestaltet und daher die Unterstützung der Familien nicht ausreichend sind.

Die eigentlichen Fristen zur Entscheidung über eine Hilfe bzw. auch über etwaige Gutachten etc. sind sozialrechtlich (erfreulicherweise für die betroffenen Familien) sehr eng. Andererseits zeigt die Praxis, dass oft die Entscheidungsprozesse (inkl. Begutachtung etc.), aber auch der Implementierung der Hilfen sehr viel mehr Zeit in Anspruch nehmen. Anspruch und Realität müssen aus entwicklungspsychologischer Sicht in Einklang gebracht werden, damit Hilfen in einem für das Kind angemessenen Zeitraum tatsächlich umgesetzt werden. Das Warten auf einen Schulbegleiter über

mehrere Monate bis teilweise sogar ein ganzes Schuljahr hinweg kann aus Entwicklungssicht bereits zu einer dauerhaften Teilhabebeeinträchtigung führen. Strukturelle Hilfen könnten ein Ansatz sein, diese auch schneller umzusetzen.

§ 81 SGB VIII: Die Auflage zur Kooperation bzw. zur strukturellen Zusammenarbeit seitens der Jugendhilfe mit anderen Bereichen ist aus Sicht der KJPP sehr wünschenswert. Diese in § 81 SGB VIII niedergelegte Regelung stößt allerdings da an Grenzen, wo andere Systeme nicht in gleicher Weise zur Zusammenarbeit „verpflichtet“ bzw. ermächtigt und oft auch gar nicht finanziell ausgestattet werden. Der Verweis auf SGB X zeigt auch auf, dass diese Regelung in der Praxis nicht ausreichend ist – etwa wenn es um die Kooperation des Gesundheitswesens geht. Insofern wären komplementäre Regelungen z.B. im SGB V wünschenswert, um tatsächlich eine strukturelle Kooperation zu ermöglichen. Die Verpflichtung anderer Bereiche entsprechend KKG ist beispielhaft. Im Bereich niedrigschwelliger Angebote trifft das KKG aber nicht, und das Beispiel der Frühen Hilfen zeigt, dass über das 3. Lebensjahr hinaus solche Strukturen gerade für Familien mit besonderen Bedarfen notwendig wären. Wenn die Jugendhilfe analog auch in diesem Punkt die Organisationsverantwortung übernehme, wäre dies zu begrüßen; allerdings sollte dies nicht andere Beteiligte entpflichten (vgl. dazu auch Diskurs im Rahmen der AG KipKE).